

**Satzung  
über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
– Entwässerungssatzung –  
in der Stadt Rheine  
vom .....**

Gelöscht: 16. August 1995

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 3 Begrenzung des Anschlussrechts**
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts**
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 6 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**
- § 7 Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren**
- § 8 Indirekteinleiterkataster**
- § 9 Abwasseruntersuchungen**
- § 10 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**
- § 11 Haftung**
- § 12 Berechtigte und Verpflichtete**
- § 13 Begriff des Grundstücks**
- § 14 Anschlussbeitrag und Nutzungsgebühren**
- § 15 Ordnungswidrigkeiten**
- § 16 Inkrafttreten**

Aufgrund der

- ◆ §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 - GV NW 1994 S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380),
- ◆ § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995 - GV NW S. 926, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NW S. 708),
- ◆ § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, Seite 3245-, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, Seite 666, 670),

Gelöscht: 41

Gelöscht: 1

Gelöscht: Satz 2 Buchstabe f

Gelöscht: November 1999

Gelöscht: 590

Gelöscht: Landesw

Gelöscht: vom 18. August 1995,

Gelöscht: F

Gelöscht: 23. September 1986

Gelöscht: - Bundesgesetzblatt 1986 Teil I

Gelöscht: D), S. 1529 -, zuletzt

Gelöscht: 6

Gelöscht: 25. August 1992 - Bundesgesetzblatt 1992

Gelöscht: S. 1564

Formatiert: Links, Tabstopps: 28,35 pt, Links

Gelöscht: hat der Rat der Stadt Rheine am¶  
 <#> - 4. Februar 1997 die 1. Änderungssatzung¶  
 <#> - 16. Mai 2000 die 2. Änderungssatzung¶  
 <#> - 5. November 2002 die 3. Änderungssatzung¶  
 <#>beschlossen:¶  
 <#>¶

Gelöscht: ¶

Formatiert: Links, Einzug: Links: 0 pt, Hängend: 28,35 pt, Tabstopps: 28,35 pt, Links

Formatiert: Einzug: Links: 36 pt

Gelöscht: Die Stadt Rheine betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.

Gelöscht: Stadt Rheine

Der §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstelt des Öffentlichen Rechts, Technische Betriebe Rheine vom 11.12.2007,

Hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 15. April 2008 die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage an die Stadt Rheine beschlossen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz i. V. mit § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Stadt Rheine als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln, Einleiten von Abwasser, dem Entwässern von Klärschlamm und sonstigen Aufgaben wie z. B. dem Messen und Untersuchen dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.

(4) Führt die TBR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungssystemen durch, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpanlage zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckpumpe auf dem Privatgrundstück trifft die TBR.

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

Ab Druckpumpanlage – ausschließlich – gehört die Druckrohrleitung zur öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Bei der Anlegung von Druckentwässerungssystemen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Herstellerangaben sicherstellt. Der Vertrag ist der TBR bis zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

Gelöscht: Stadt Rheine

Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Beendigungen des Vertrages sind der TBR unverzüglich anzuzeigen.

Gelöscht: Stadt

Die TBR ist berechtigt, in Einzelfällen einen Nachweis über die Durchführung der Wartungsarbeiten zu verlangen.

Gelöscht: Stadt Rheine

(6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

(7) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Gelöscht: Stadt Rheine

Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.

Gelöscht: Stadt

## § 2

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Gelöscht: Gemeinde

Gelöscht: Gemeinde

### § 3

#### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a, Satz 1 LWG dem Anschlussberechtigten obliegt.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: 1 a

Gelöscht: 2

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: ¶

(4) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt Rheine nicht.¶

### § 4

#### Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder

- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen, verkleben oder Ablagerungen hervorrufen können, wie z. B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehrlicht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Von der Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Jauche, Gülle, Silagesickerwasser, Blut und Molke
- b) Stoffe, die Gase entwickeln können,
- c) fotomechanische Abwässer (z. B. Fixierbäder, Bleichbäder),
- d) Grund- und Quellwasser

Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert.

Die TBR behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu genehmigen.

Gelöscht: Stadt Rheine

In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen.

- e) Drainagewasser mit Ausnahme von Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses gelten.

Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung

Gelöscht: Stadt Rheine

über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen.

In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenkanal erfolgen.

Gelöscht: ¶  
¶

- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn es den Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe dem Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der Fassung vom November 1994 (siehe Anlage) entspricht. Als Grenzwerte gelten die in dem Arbeitsblatt A 115 angegebenen Werte. Es ist vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage derart vorzubehandeln, dass die Abwasserbeschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungsmaßnahmen den vgl. Grenzwerten des Arbeitsblattes A 115 entspricht.

Abweichend vom Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung ist für den Parameter KW grundsätzlich ein Einleitungsgrenzwert von 20 mg/l (KW-Gesamt nach DIN 38409, Teil 18) einzuhalten.

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend.

- (4) Die TBR kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für den Einbau und Betrieb dieser Vorrichtungen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften sowie die bau- und wasserrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Sind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden und durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.

Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

Die Entsorgungspflicht für Fettabscheiderinhalte obliegt der TBR. Mit der Entleerung eines Fettabscheiders kann vom Betreiber der Abscheideranlage auch ei-

Gelöscht: Stadt Rheine

ne geeignete Drittfirma beauftragt werden. Die **TBR** ist zum Schutz der Kanalisation berechtigt und verpflichtet, mindestens vierteljährlich einen Fettabscheider zu leeren und zu reinigen, der nicht gemäß der DIN 4040 regelmäßig geleert wird. Die Entleerungskosten trägt der Betreiber der Abscheideranlage.

Gelöscht: Stadt

(6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die **TBR** von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Gelöscht: Stadt Rheine

(7) Die **TBR** kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze **1** bis **6** erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: 2

Gelöscht: 7

(8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 7 nachzuweisen.

(9) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 AbwAG) verursacht, hat der **TBR** Rheine den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Gelöscht: Stadt

(10) Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen bis zu einer Größe von 100 m<sup>2</sup> bei nicht gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken anfällt, kann ohne Einwilligung der **TBR** oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.

Gelöscht: Stadt Rheine

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die im § 51 (2) Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Be-

trieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Die **TBR** kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.

Gelöscht: Stadt Rheine

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2. Darüber hinaus kann die **TBR** auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Gelöscht: Stadt Rheine

(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlußabnahme der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.

(7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.

(8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer 4 Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der **TBR** mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

Gelöscht: Stadt Rheine

(9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Fettabscheiderinhalte. Werden Fettabscheiderinhalte jedoch mindestens quartalsweise durch geeignete Dritte entsorgt, so sind sie vom Benutzungszwang freigestellt.

## § 6

### Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen

Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Vor Einleitung in die öffentliche Abwasserleitung ist ein Kontrollschacht zu erstellen.

Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR. Geeignete Rückstausicherungen sind einzubauen.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasserleitung bedürfen der Zustimmung der TBR. Die TBR beauftragt diejenige Fachfirma mit der Ausführung und Aufmessung, die im Jahresauftrag der TBR die Hausanschlüsse herstellt. Die Kosten zusätzlicher Anschlüsse stellt die TBR dem Anschlussnehmer gemäß Beitrags- und Gebührensatzung in Rechnung.

Gelöscht: Stadt.

Gelöscht: Die Stadt

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt

Über die Leitungsführung ist der TBR ein Lageplan vorzulegen.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen – z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen – zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Kanalanschluss erhalten. Dem gemeinsamen Kanalanschluss gleichgestellt ist auch der in einem privaten Erschließungsweg erstellte private Sammelkanal bis zur öffentlichen Abwasserleitung. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Kanalanschlüsse/Sammelkanäle obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern/ Erbbauberechtigten. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern/ Erbbauberechtigten schriftlich festgelegt und im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (4) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die TBR von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis in die Kontrollschächte sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die TBR.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze führt der Anschlussnehmer nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik durch. Bei Grundstücken, die über eine

Gelöscht: ¶

Druckentwässerungsanlage entwässern, gilt dies bis einschließlich Druckpumpenanlage.

- (7) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen druch funktionstüchtige Rückstausicherungen gem. der anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die TBR nicht.

**Gelöscht:** Es gelten die Vorschriften der DIN 1986.¶

**Gelöscht:** müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

**Gelöscht:** Stadt

## § 7

### Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Kanalanschlusses sowie bei Gewerbe- und Industriebetrieben die Änderung von Abwasser erzeugenden Betriebsvorgängen ist der TBR anzuzeigen.
- (2) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die Kanalisation entwässern, oder deren Größenänderung ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von den vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Zum Beginn der Nutzung sind der TBR vorzulegen: die Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über die fachgerecht erstellten Entwässerungsleitungen, die Bescheinigung des zugelassenen Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der Schmutz-/ Mischwassergrundleitungen nach LandesBauO sowie gegebenenfalls die Baulasteintragungen für gemeinsame Kanalanschlüsse.  
Die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen nach LandesBauO dürfen nur durch von der TBR zugelassene Sachkundige oder von der TBR selbst durchgeführt werden.  
Die TBR prüft die korrekte Ausführung von Hausanschlüssen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrollen. Sie verplombt Wasserzähler zur Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühren. Durch die Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

**Gelöscht:** Stadt Rheine

**Gelöscht:** Stadt Rheine

**Gelöscht:** Stadt Rheine

**Gelöscht:** Stadt Rheine

**Gelöscht:** Stadt

**Gelöscht:** Stadt

**Gelöscht:** Stadt

**Gelöscht:** Stadt

## § 8

### Indirekteinleiterkataster

- (1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Gelöscht: Stadt Rheine
- (2) Wer Abwasser im Sinne des Absatzes 1 der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, hat der TBR Auskunft zu erteilen und Angaben zu machen über: Gelöscht: Stadt Rheine
- a) Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - b) die Zusammensetzung des Abwassers,
  - c) die Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
  - d) Daten über Einrichtung zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemesungsnachweisen,
  - e) alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.
- Außerdem sind vorzulegen:
- a) Entwässerungsplan und Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen,
  - b) Schema und Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen,
- (3) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden. Gelöscht: Stadt
- (4) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV-Daten sind der TBR zugänglich zu machen. Gelöscht: Stadt  
Gelöscht: Stadt  
Gelöscht: Stadt Rheine

## § 9

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich erhausstellt, dass eine Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (2) Die Abwasseruntersuchung einschließlich der Probenahme kann auch von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vorgenommen werden.
- (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Meßgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Meßwerte fordern.
- (4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 59 LWG durchgeführt werden, sind der TBR, ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

Gelöscht: Stadt Rheine

**Gelöscht:** Wird bei einer Untersuchung einer Abwasserbehandlungsanlage eine Überschreitung eines Einleitgrenzwertes festgestellt, so trägt der Betreiber die Kosten der folgenden analytischen Überprüfungen dieses Einleitgrenzwertes, sofern der Grenzwert wiederum nicht eingehalten worden ist.¶

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Rheine

## § 10

### Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Betriebsinternas werden selbstverständlich vertraulich behandelt.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) sich die der Mitteilung nach § 8 (2) zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

## § 11 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der TBR für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: Rheine

- (3) Die TBR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Gelöscht: Stadt Rheine

- (4) Der Anschlussnehmer hat unverzüglich nach Feststellung von Schäden an der Grundstücksentwässerungseinrichtung, die durch die TBR verschuldet sein können, die TBR zu informieren. Er hat eine Untersuchung der Grundstücksentwässerungseinrichtung durch die TBR oder deren Beauftragte zu dulden. Sofortige Maßnahmen zur Beseitigung von möglicherweise durch die TBR verursachten Schäden an der Grundstücksentwässerungseinrichtung sind erst nach Rücksprache mit der TBR zulässig, sofern unverzügliches Handeln nicht notwendig ist.

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: Stadt Rheine

Gelöscht: städtischerseits

Gelöscht: Stadt Rheine

## § 12

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 4, 5, 7, 8 Abs. 2, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 13

#### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 14

#### Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR und für Fremdeinleitungen, für die die TBR die Abgabe entrichten muss, werden nach Abs. 1 abgewälzt.

Gelöscht: Stadt

Gelöscht: die

Gelöscht: Stadt

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
  - b) entgegen § 4 Abs. 5 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 9 Nachweise nicht erbringt,

- d) entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
  - e) entgegen § 5 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
  - f) entgegen § 5 in den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
  - g) entgegen § 5 Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  - h) entgegen § 7 die Anlage benutzt, bevor der TBR die Herstellung oder Änderung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie der Herstellung oder Änderung zugestimmt hat, Gelöscht: Stadt Rheine
  - i) entgegen § 8 Auskunft nicht oder nicht fristgerecht erteilt, Angaben nicht macht und Planunterlagen nicht vorlegt,
  - j) entgegen § 9 Abs. 3 die aufgeführten Geräte nicht einbaut,
  - k) entgegen § 9 Abs. 4 Meßergebnisse nicht oder verspätet vorlegt,
  - l) entgegen § 10 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
  - m) entgegen § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
  - n) entgegen § 10 Abs. 5 die TBR nicht benachrichtigt, Gelöscht: Stadt Rheine
  - o) entgegen § 7 Abs. 1 die Größe versiegelter Flächen, die in die Kanalisation entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt,
  - p) entgegen § 6 nicht einen Kontrollschacht vor jedem Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Grad des Verschuldens sowie nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

**Gelöscht:** mit dem Tage nach der Veröffentlichung

**Gelöscht:** Die 1. Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.¶  
Die 2. Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.¶  
Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.¶